

## Geänderte Beurteilung der Umsatzsteuerbarkeit der Haftungsvergütung einer Personengesellschaft

Die Finanzverwaltung hat in Folge der aktuellen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (BFH) die Beurteilung der Umsatzsteuerbarkeit der von einer Personengesellschaft gezahlten Haftungsvergütung an einen persönlich haftenden Gesellschafter geändert.

### 1. Bisherige Rechtslage

Nach dem bisherigen Wortlaut des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses (USt-AE) stellen aus dem Gesellschafterstatus als solchem sich ergebende Rechtsfolgen keine Leistung dar. Haftungsvergütungen einer Personengesellschaft an einen persönlich haftenden Gesellschafter wurden deshalb grundsätzlich nicht im Rahmen eines eigenen Leistungsaustauschverhältnisses gewährt (vgl. Abschnitt 1.6 Abs. 6 S. 2 u. 3 USt-AE). Sofern der persönlich haftende Gesellschafter von der Personengesellschaft ausschließlich eine pauschale jährliche Haftungsvergütung erhalten hat, war diese in Ermangelung eines Leistungsaustausches nicht steuerbar.

Nur wenn der persönlich haftende Gesellschafter gegenüber der Personengesellschaft über die reine Haftungsübernahme hinaus steuerbare Geschäftsführungs- und Vertretungsleistungen erbracht hat, wurde die pauschale jährliche Haftungsvergütung als zusätzliches Entgelt für die umsatzsteuerpflichtige Geschäftsführungsleistung angesehen (vgl. vgl. Abschnitt 1.6 Abs. 6 S. 4 USt-AE).

### 2. Änderung des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses

Unter Bezugnahme auf ein Urteil des Bundesfinanzhofes vom 3. März 2011 (V R 24/10), in dem der BFH entschieden hat, dass die Festvergütung, die der geschäftsführungs- und vertretungsberechtigte Komplementär einer KG von dieser für die Übernahme der Haftung erhält, als Entgelt für eine einheitliche Leistung, die Geschäftsführung, Vertretung und Haftung umfasst, umsatzsteuerpflichtig ist, ist der Umsatzsteuer-Anwendungserlass geändert worden.

Nach dem neuen Wortlaut des Abschnitt 1.6 Abs. 6 S. 2 USt-AE besitzen sowohl die Haftungsübernahme als Geschäftsführung und Vertretung ihrer Art nach Leistungscharakter und können daher im Fall der isolierten Erbringung Gegenstand eines umsatzsteuerbaren Leistungsaustausches sein. Deutlicher wird das geänderte sich anschließende Beispiel, in dem der geschäftsführungs- und vertretungsberechtigte Komplementär einer KG für die Geschäftsführung, Vertretung und Haftung eine Festvergütung erhält. Diese Vergütung ist nach den weiteren Ausführungen unter Bezugnahme auf das o. g. Urteil umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig.

### 3. Übergangsregelung und Handlungsbedarf

Nach dem den Umsatzsteueranwendungserlass ändernden Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF) vom 14. November 2011 (BMF IV D 2 – S 7100/07/10028:003) sind die dargestellten (geänderten) Grundsätze in allen noch offenen Fällen anzuwenden.

Allerdings wurde eine Übergangsregelung eingefügt, wonach es nicht beanstandet wird, wenn eine gegen Sonderentgelt erbrachte isolierte Haftungsübernahme vor dem 1. Januar 2012 als nicht umsatzsteuerbar behandelt wird.

Unter Beachtung dieser Übergangsregelung ist darauf zu achten, dass sofern alleine für die Übernahme der Haftung eine Festvergütung gewährt wird, diese spätestens ab dem 1. Januar 2012 als umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig zu behandeln ist. Sofern der Komplementär die Kleinunternehmergrenze nach § 19 Abs. 1 UStG überschreitet oder auf die Kleinunternehmerregelung nach § 19 Abs. 2 UStG verzichtet, hat er für die Haftungsvergütungen Rechnungen mit Umsatzsteuerausweis auszustellen.

Kiel, 30. November 2011

Susanne Zirzow  
Steuerberaterin